

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5, 6, 7, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 158) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 15.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main in der Neufassung vom 20.02.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.06.2016, beschlossen:

### Artikel 1

§ 3a wird neu eingefügt

(1) Im öffentlichen Teil der Plenarsitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen im Auftrag der Stadt Offenbach mit dem Ziel der Übertragung in Echtzeit im Internet (Live-Streaming) zulässig. Die Stadt Offenbach kann sich hierzu lizenzierter Medien bedienen.

(2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Übertragung ihres Wortbeitrages im Internet ablehnen, haben dies der / dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall werden Aufzeichnungen und Redebeiträge der oder des Widersprechenden nicht übertragen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal (außerhalb des Live-Streamings) durch Medienvertreter sind von der / dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu genehmigen. Das Fotografieren und Filmen durch Private ist grundsätzlich verboten.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Offenbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den 24.10.2022  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
- Dezernat I -

i. V.



Sabine Groß  
Bürgermeisterin

